

Förderung der Dorferneuerung

Förderrichtlinie des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt im Rahmen des Operationellen Programms für den Förderzeitraum 2000 bis 2006 auf Grundlage der VO (EG) Nr. 1260/1999 vom 21. Juni 1999 mit allgemeinen Bestimmungen über die Strukturfonds und der VO (EG) Nr. 1257/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raumes durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL), des Thüringer Gesetzes zur Förderung der Land- und Forstwirtschaft sowie des Gartenbaus und des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAKG) unter Beachtung der vom Planungsausschuss für Agrarstruktur und Küstenschutz (PLANAK) beschlossenen Fördergrundsätze nach Maßgabe dieser Förderrichtlinie unter Beachtung der §§ 23 und 44 der Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO), der hierzu geltenden Verwaltungsvorschriften, des Haushaltsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung sowie der §§ 48, 49 und 49a des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen der Dorferneuerung. Durch die Förderung sollen die Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft sowie die Lebensverhältnisse der Bevölkerung im ländlichen Raum, insbesondere der bäuerlichen Familien, verbessert werden. Dabei sind:

- ? das Leben im Dorf als nichtstädtische Lebensform mit eigenem Wert zu erhalten und weiter zu entwickeln,
- ? der ländliche Raum als Wohnstandort zu sichern,
- ? regionaltypische Bausubstanz zu erhalten und erforderlichenfalls einer neuen sinnvollen Nutzung zuzuführen,
- ? der ländliche Raum als Lebensraum einheimischer Tier- und Pflanzenarten zu erhalten und zu entwickeln,
- ? eine dem Bedarf entsprechende Grundversorgung zu gewährleisten und Funktionsschwächen in der Infrastruktur zu beheben,
- ? Arbeitsplätze im ländlichen Raum zu erhalten und neu zu schaffen,
- ? die Entwicklung der Ortskerne zu stärken,
- ? das selbstverantwortliche Handeln auf kommunaler Ebene durch Mitverantwortung der dörflichen Gemeinschaft anzuregen,
- ? durch intensive Beteiligung und aktive Mitwirkung der Bürger wichtige Impulse für weitere wirtschaftliche, umweltgerechte, kulturelle und soziale Eigeninitiativen für eine nachhaltige Entwicklung auf Ortsebene auszulösen,
- ? ganzheitliche und nachhaltige Lösungen zu entwickeln und anzustreben, die auch der Umsetzung von lokalen Agenda 21-Vorhaben dienen,
- ? land- und forstwirtschaftliche Betriebe bei der Umnutzung ihrer Bausubstanz zu unterstützen. Zur Verbesserung der Agrarstruktur sollen damit zusätzliche Einkommen auch außerhalb der landwirtschaftlichen Produktion geschaffen und gesichert sowie der Strukturwandel in der Landwirtschaft unterstützt werden. Sie tragen daneben zur Verbesserung der ökonomischen, ökologischen, sozialen und kulturellen Grundlagen der ländlichen Räume bei.

1.2 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen im

Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

- 2.1 Folgende Maßnahmen der Dorferneuerung können mit den nach Ziffer 5 festzulegenden Förderquoten bezuschusst werden:
 - 2.1.1 Vorarbeiten (Untersuchungen, Erhebungen)
 - 2.1.2 die Dorfentwicklungsplanung;
ausgenommen sind Aufwendungen für Pläne, die gesetzlich vorgeschrieben sind
 - 2.1.3 die Beratung und Betreuung der Zuwendungsempfänger;
ausgenommen ist die Betreuung durch Stellen der öffentlichen Verwaltung
 - 2.1.4 Maßnahmen zur Verbesserung der innerörtlichen Verkehrsverhältnisse;
ausgenommen sind Aufwendungen in Neubau- und Gewerbegebieten
 - 2.1.5 Maßnahmen zur Abwehr von Hochwassergefahren für den Ortsbereich und zur Sanierung innerörtlicher Gewässer unter Berücksichtigung der gesamten wasserwirtschaftlichen Planung
 - 2.1.6 Bau- und Erschließungsmaßnahmen einschließlich der Gestaltung von Plätzen und Freiräumen sowie Ortsrandeingrünung zur Erhaltung und Gestaltung des dörflichen Charakters; Maßnahmen der Wasserver- und Abwasserentsorgung mit Nebenbauten, außer in neuen oder geplanten Siedlungs- und Industriegebieten
 - 2.1.7 Maßnahmen zur Erhaltung und Gestaltung land- und forstwirtschaftlicher oder ehemals land- und forstwirtschaftlich genutzter Bausubstanz mit ortsbildprägendem Charakter einschließlich der dazugehörigen Hof-, Garten- und Grünflächen
 - 2.1.8 Maßnahmen, die geeignet sind, land- und forstwirtschaftliche Bausubstanz einschließlich Hofräume und Nebengebäude
 - ? an die Erfordernisse zeitgemäßen Wohnens und Arbeitens anzupassen,
 - ? vor Einwirkungen von außen zu schützen oder
 - ? in das Ortsbild oder die Landschaft einzubinden.
 - 2.1.9 der Neu-, Aus- oder Umbau von land- und forstwirtschaftlichen Gemeinschaftsanlagen
 - 2.1.10 der Erwerb von bebauten und unbebauten Grundstücken einschließlich besonders begründeter Abbruchmaßnahmen im Zusammenhang mit Maßnahmen nach Ziffer 2.1.4 bis 2.1.6, 2.1.9, 2.1.11 und 2.1.12
 - 2.1.11 Abbruchmaßnahmen bei alten, nicht mehr nutzbaren baulichen landwirtschaftlichen Anlagen
 - 2.1.12 Erstellung und Erneuerung von Gemeinbedarfseinrichtungen der Gemeinden

- 2.1.13 Wiederherstellung und Neuanlage dorfgerechter Leuchten für ortsbildprägende Platz- und Straßenräume
- 2.1.14 Umnutzung ganz oder teilweise leerstehender oder freiwerdender Gebäude zur Verwendung für öffentliche Zwecke durch die Gemeinde, Voraussetzung ist jedoch, dass die Gemeinde Eigentümer ist oder das Belegrecht uneingeschränkt zur Verfügung steht
- 2.1.15 Erhaltung und Gestaltung von ökologisch oder landschaftspflegerisch bedeutsamen Freiräumen und Bereichen sowie Erhaltung und Neuanpflanzung ortstypischer einheimischer Bäume, Gehölze und Kulturpflanzenrelikten in der Ortslage
- 2.1.16 kleinere Maßnahmen zur Schaffung von Einrichtungen für Freizeit und Erholung und zur Entwicklung der Fremdenverkehrsinfrastruktur
- 2.1.17 Erhaltung, Wiederherstellung und Neuanlage von Bauwerken, ortsbildprägenden Bauteilen und anderen Anlagen, die zur Stärkung der kulturellen Identität des Dorfes beitragen, insbesondere für Dorfmuseen und andere Kulturobjekte, um regionale Besonderheiten ländlicher Kultur darzustellen oder einen auch an kulturgeschichtlichen Aspekten orientierten Fremdenverkehr zu stützen
- 2.1.18 Maßnahmen zur Erhaltung und Gestaltung ländlicher Bausubstanz
- 2.1.19 Umnutzung ehemals land- oder forstwirtschaftlich genutzter Bausubstanz insbesondere für Wohn-, Handels-, Gewerbe- und Dienstleistungszwecke, sofern keine Förderung aus Mitteln eines Wirtschaftsförderprogrammes erfolgt
- 2.1.20 Mehraufwendungen für die ortstypische Gestaltung von Gebäuden einschließlich des eventuellen Mehraufwandes für die Verwendung regionaltypischer Baustoffe oder Baustoffe aus nachwachsenden Rohstoffen und gestalterischer Mehraufwand für Schließung von Baulücken in maßstäblicher, dörflicher Architektur
- 2.2 Zuwendungsfähig im Rahmen der Umnutzung für Zuwendungsempfänger nach Ziffer 3.2 sind die Aufwendungen für
 - 2.2.1 investive Maßnahmen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe zur Umnutzung ihrer Bausubstanz insbesondere für Wohn-, Handels-, Gewerbe-, Dienstleistungs-, kulturelle, öffentliche oder gemeinschaftliche Zwecke, die dazu dienen, Arbeitsplätze zu sichern, neue Arbeitsplätze zu schaffen oder Zusatzeinkommen zu erschließen
 - 2.2.2 Leistungen von Architekten, Ingenieuren und Betreuern in Verbindung mit Maßnahmen nach Ziffer 2.2.1
 - 2.2.3 Die Förderung von Landkauf in Verbindung mit Maßnahmen nach Ziffer 2.2.1 kann von der nach Landesrecht zuständigen Behörde nur in begründeten Einzelfällen zugelassen werden.
- 2.3 Von der Förderung sind ausgeschlossen
 - 2.3.1 Aufwendungen nach Ziffer 2.2.1 und 2.2.2, wenn diese im Rahmen der Ge-

meinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ oder anderer Förderprogramme gefördert werden

2.3.2 Kauf von lebendem Inventar

2.3.3 Erwerb von Produktions- und Lieferrechten sowie von Gesellschaftsanteilen, Ablösungen von Verbindlichkeiten, Erbabfindungen, Kreditbeschaffungskosten und Gebühren für eine Beratung in Rechtssachen.

3. Zuwendungsempfänger

3.1 für Maßnahmen nach Ziffer 2.1

3.1.1 Gemeinden

3.1.2 Teilnehmergeinschaften und ihre Zusammenschlüsse nach dem Flurbereinigungs-gesetz vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546) in der jeweils geltenden Fassung und Beteiligte und ihre Zusammenschlüsse nach dem achten Abschnitt des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes vom 3. Juli 1991 (BGBl. I S. 1418) in der jeweils geltenden Fassung

3.1.3 natürliche und juristische Personen, Personengemeinschaften und Personengesellschaften des privaten Rechts

3.1.4 land- und forstwirtschaftliche Unternehmen; das sind im Sinne dieser Förder-richtlinie:

3.1.4.1 Unternehmen mit landwirtschaftlicher Urproduktion unabhängig von der ge-wählten Rechtsform

3.1.4.2 Unternehmen der Forstwirtschaft mit einer Fläche ab 40,0 ha

3.1.4.3 bestehende Waldgenossenschaften im Sinne des Thüringer Waldgenossen-schaftsgesetzes vom 16. April 1999

3.1.4.4 forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse, die im Rahmen einer Gesellschaft des bürgerlichen Rechts als Unternehmen agieren.

3.2 für Maßnahmen nach Ziffer 2.2

3.2.1 land- und forstwirtschaftliche Betriebe; dies sind Unternehmen nach § 1 Abs. 4 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (ALG), unbeschadet der gewählten Rechtsform, die

? grundsätzlich die in § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) genannte Mindestgröße erreichen oder überschreiten,

? die Merkmale eines landwirtschaftlichen Betriebes im Sinne des Einkom-mensteuerrechts erfüllen oder einen landwirtschaftlichen Betrieb bewirt-schaften und unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgen.

3.2.2 Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann in begründeten Fällen Aus-

nahmen zulassen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Maßnahmen nach diesen Grundsätzen werden nur in ländlich geprägten Gemeinden oder Ortsteilen gefördert.
- 4.2 Die Maßnahmen sollen auf der Grundlage einer Dorfentwicklungsplanung durchgeführt werden. Dabei ist neben den Zielen und Erfordernissen der Raumordnung, der Landesplanung und des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege auch den Erfordernissen einer dörflich ausgerichteten baulichen Entwicklung, des Denkmalschutzes, des Fremdenverkehrs, der Erholung, der Wasserwirtschaft, des öffentlichen Verkehrs und der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes sowie lokalen Agenda 21-Vorhaben Rechnung zu tragen.
- 4.3 Die Dorfentwicklungsplanung hat die Ziele der Dorferneuerung und die zu ihrer Verwirklichung erforderlichen Maßnahmen darzustellen. Inhalt und Umfang orientieren sich an den örtlichen Erfordernissen. Vorhandene Daten- oder Planungsgrundlagen wie z. B. Raumordnungspläne, Flächennutzungspläne, Bebauungspläne, Gestaltungssatzungen, Agrarstrukturelle Vorplanungen, Landschaftsrahmenpläne, Landschaftspläne, Biotopkartierung und andere sind zu berücksichtigen.
Bei der Erarbeitung der Dorfentwicklungsplanung ist das Leistungsbild gemäß der Honorarregelung für Dorfentwicklungsplanungen im Freistaat Thüringen zu beachten.
- 4.4 Um einen gezielten und wirkungsvollen Mitteleinsatz zu gewährleisten, werden die Fördermittel grundsätzlich in anerkannten Förderschwerpunkten der Dorferneuerung eingesetzt. Die Flurneuordnungsämter können in begründeten Einzelfällen für Vorhaben die der Dorfentwicklung oder Stärkung der Wirtschaftskraft dienen, Ausnahmen davon zulassen.
- 4.5 Die Förderung von Maßnahmen im öffentlichen Bereich ist nur zulässig, wenn diese mit erforderlichen Maßnahmen der Wasserwirtschaft, des Naturschutzes, der Energieversorgung, des öffentlichen Verkehrs u. a. räumlich und zeitlich abgestimmt sind.
- 4.6 Bei Maßnahmen nach Ziffer 2.2:
Die Summe der positiven Einkünfte (Prosperitätsgrenze) des Zuwendungsempfängers und seines Ehegatten darf zum Zeitpunkt der Antragstellung im Durchschnitt der letzten drei vorliegenden Steuerbescheide 90 000 € je Jahr nicht überschritten haben. In begründeten Einzelfällen genügt es, zur Feststellung der Summe der positiven Einkünfte nur den letzten vorliegenden Steuerbescheid heranzuziehen.
Bei juristischen Personen und Personengesellschaften einschließlich der GmbH & Co.KG gelten diese Voraussetzungen auf der Basis der Durchschnittsbildung für alle im Unternehmen hauptberuflich tätigen Gesellschafter, Genossenschaftsmitglieder und Aktionäre, einschließlich ihrer Ehegatten.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungsart

Bei der Förderung nach dieser Förderrichtlinie handelt es sich um eine Projektförderung nach den unter 1.1 beschriebenen Rechtsgrundlagen.

Der Mitteleinsatz der Gemeinschaftsaufgabe wird auf die Punkte 2.1.1 bis 2.1.11 und 2.2 beschränkt.

Für produktive Investitionen sind keine Zuwendungen der Europäischen Union einzusetzen.

Für Maßnahmen nach Ziffer 2.1.10 im Zusammenhang mit Maßnahmen nach Ziffer 2.1.12 sind keine Mittel der Gemeinschaftsaufgabe einzusetzen.

Beratungs-, Betreuungs- und Planungsleistungen sind mit der Aufnahme in das Förderprogramm der Dorferneuerung auf der Grundlage geschlossener Verträge und unter Beachtung der unter Punkt 4.3 getroffenen Regelungen förderfähig.

5.2 Finanzierungsart

Bei der Finanzierung handelt es sich um eine Anteilsfinanzierung.

5.3 Form der Zuwendung

Es werden nicht rückzahlbare Zuwendungen (Zuschüsse) gewährt.

5.4 Bemessungsgrundlage

5.4.1 Für die Finanzierung der Maßnahmen nach Ziffer 2.1.1 können Zuschüsse bis zur vollen Höhe der Ausgaben gewährt werden.

5.4.2 Für die Finanzierung der Dorfentwicklungsplanung nach Ziffer 2.1.2 können Zuschüsse bis zu 70 v. H. der Ausgaben, jedoch höchstens 8 000 € gewährt werden.

5.4.3 Für die Finanzierung der Maßnahmen nach Ziffer 2.1.3 bis 2.1.20 können Zuschüsse in folgender Höhe gewährt werden:

5.4.3.1 Zu den Aufwendungen der Zuwendungsempfänger nach Ziffer 3.1.1 und 3.1.2 bis zu 70 v. H., jedoch bei Maßnahmen nach Ziffer 2.1.11 nur bis zu 50 v. H. der Ausgaben.

5.4.3.2 Zu den Aufwendungen der Zuwendungsempfänger nach Ziffer 3.1.3 bis zu 30 v. H. der Ausgaben, jedoch höchstens 15 000 € je Maßnahme.

5.4.3.3 Zu den Aufwendungen der Zuwendungsempfänger nach Ziffer 3.1.4 bis zu 40 v. H. der Ausgaben, jedoch höchstens 20 000 € je Maßnahme. Bei Gemeinschaftsanlagen nach Ziffer 2.1.9 sind Ausnahmen vom Höchstbetrag zulässig.

5.4.3.4 Zu den Aufwendungen für Maßnahmen der Wasserver- und Abwasserentsorgung nach Ziffer 2.1.6 kann die Höhe der Zuschüsse nach der „Richtlinie für die Förderung wasserwirtschaftlicher Maßnahmen im Freistaat Thüringen“ in der jeweils geltenden Fassung gewährt werden.

Die Höhe der Zuschüsse wird auf bis zu 80 v. H. der Ausgaben begrenzt.

- 5.4.4 Bei Durchführung von Maßnahmen in Eigenleistungen durch Zuwendungsempfänger nach Ziffer 3.1.1 und 3.1.2 sowie durch Vereine, die den Status der Gemeinnützigkeit erfüllen, können bis zu 60 v. H. des Betrages, der sich bei Vergabe der Leistungen an ein Unternehmen (ohne Berechnung der Umsatzsteuer) ergeben würde, berücksichtigt werden. Der Zuschuss darf die Höhe der durch Rechnungen nachgewiesenen finanziellen Aufwendungen nicht übersteigen.
- 5.4.5 Maßnahmen mit einem Investitionsvolumen unter 2 000 € werden nicht bezuschusst.
- 5.4.6 Als förderfähige Ausgaben gelten nach Abzug von Zuwendungen Dritter
- ? die durch Rechnungen nachweisbaren Ausgaben für die Dorferneuerungsmaßnahme,
 - ? in den Fällen der Ziffer 5.4.3.2 und 5.4.3.3 die auf Grund von Kostenvorschlägen zu ermittelnden zuwendungsfähigen Ausgaben.
- 5.4.7 Beitragspflichtige kommunale Maßnahmen werden gemäß Ziffer 5.4.3.1 mit bis zu 70 v. H. der Ausgaben gefördert. Die Gemeinden können nach Abzug der Förderung nur den verbleibenden Eigenanteil zur Umlage auf Beitragspflichtige in Höhe der örtlich geltenden Satzung in Ansatz bringen.
- 5.4.8 Für die Finanzierung der Maßnahmen nach Ziffer 2.2. können Zuschüsse in Höhe von bis zu 40 % der Ausgaben, bei der Schaffung von Wohn- und Lagerflächen bis zu 50 000 € je Maßnahme, bei allen übrigen Maßnahmen bis zu 100 000 € je Maßnahme gewährt werden.
- 5.4.9 Bei Maßnahmen nach Ziffer 2.1.19 und 2.2 dürfen je Zuwendungsempfänger die gemäß der „de-minimis-Regelung“ der Kommission gewährten Beihilfen 100 000 € innerhalb von drei Jahren nicht überschreiten. Die Verordnung (EG) Nr. 69/2001 der Kommission vom 12.01.2001 (Abl. EG 2001 Nr. L10/30 vom 13.01.2001) ist zu beachten.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Maßnahmebeginn

Ein vorzeitiger Maßnahmebeginn kann ausnahmsweise auf begründeten Antrag zugelassen werden.

Die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn bedarf einer abgeschlossenen Prüfung der Zuwendungsvoraussetzungen. Mit der Zustimmung wird bescheinigt, dass die Ausführung des Vorhabens einer eventuellen späteren Förderung nicht entgegensteht. Der Vorhabensträger trägt das Finanzierungsrisiko. Aus der Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn kann kein Rechtsanspruch auf eine Förderung abgeleitet werden.

6.2 Der Einsatz der finanziellen Mittel für die Förderung der Dorferneuerung und städtebauliche Förderungsmaßnahmen ist gegenseitig abzustimmen.

- 6.3 Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann zulassen, dass Maßnahmen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe zur Umnutzung ihrer Bausubstanz auch dann gefördert werden können, wenn eine Dorfentwicklungsplanung nicht vorliegt.
- 6.4 Der Zuwendungsempfänger hat bei Maßnahmen nach Ziffer 2.2 einen Nachweis über die Wirtschaftlichkeit, zumindest über die Zweckmäßigkeit und Finanzierbarkeit der durchzuführenden Maßnahmen zu erbringen.
- 6.5 Die Förderung der Maßnahmen nach Ziffer 2.2 erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerufs für den Fall, dass die geförderte Investition innerhalb eines Zeitraumes von sechs Jahren ab Fertigstellung veräußert wird.
- 6.6 Maßnahmen, die der Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung von in Anhang I des EG-Vertrages genannten Produkten dienen, werden nach dem Agrarinvestitionsförderungsprogramm (AFP) gefördert.

7. Verfahren

- 7.1 Auswahl der Förderschwerpunkte
- 7.1.1 Der Antrag auf Anerkennung als Förderschwerpunkt ist von der Gemeinde bis zum 30.10. für das Folgejahr beim zuständigen Flurneuordnungsamt zu stellen. Im Antrag sind im Hinblick auf die Entwicklungsziele:
- ? die landwirtschaftlich geprägte Siedlungsstruktur zu beschreiben,
 - ? notwendige Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur zu erläutern,
 - ? bauliche und funktionale Mängel aufzuzeigen,
 - ? die in einem mittelfristigen Zeitraum vorgesehenen Maßnahmen und Investitionen aufzulisten,
 - ? LEADER-Projekte und Agenda 21 – Vorhaben zu benennen,
 - ? ganzheitliche und gemeindeübergreifende Maßnahmen für die Dorfentwicklung aufzuzeigen.
- 7.1.2 Mit dem Antrag ist die Stellungnahme der unteren Kommunalaufsichtsbehörde beim zuständigen Flurneuordnungsamt vorzulegen.
- 7.1.3 Das Flurneuordnungsamt erörtert die vorliegenden Anträge, insbesondere die vorgesehenen Maßnahmen und Investitionen mit den Trägern öffentlicher Belange und stimmt diese zeitlich und inhaltlich mit den Fachplanungen Dritter ab. Die Anträge sind zusammen mit der Niederschrift über den Abstimmungstermin, der Stellungnahme der unteren Kommunalaufsichtsbehörde und der Stellungnahme des Flurneuordnungsamtes bis zum 31.03. dem Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt vorzulegen.
- 7.1.4 Das Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt entscheidet über die Anerkennung der Gemeinde oder des Ortsteiles als Förderschwerpunkt. Die Anerkennung ist auf 5 Jahre befristet. Die Dorfentwicklungsplanung ist dem zuständigen Flurneuordnungsamt bis zum 31.12. dem der Aufnahme in das Förderprogramm der Dorferneuerung folgenden Jahres vorzulegen. Gemeinden, die bereits eine Dorfentwicklungsplanung besitzen, haben diese

entsprechend den Entwicklungszielen und –fortschritten der Gemeinde zu aktualisieren.

Wird die Dorfentwicklungsplanung nicht fristgerecht vorgelegt, erlischt die Anerkennung der Gemeinde als Förderschwerpunkt.

Der Zeitraum von der Aufnahme in das Förderprogramm bis zum Beginn des Anerkennungszeitraumes ist als Motivations-, Informations- und Beratungsphase der Bürger zu nutzen.

Die anerkannten Gemeinden haben jährlich einen Nachweis in Form eines Berichtes mit Fotos zum Stand der Umsetzung der Dorfentwicklungsplanung dem zuständigen Flurneuordnungsamt vorzulegen.

7.1.5 Grundsätzlich ohne Antrag sind Gemeinden, Ortsteile, Weiler, Gehöftgruppen und Einzelhöfe, die in ein Flurbereinigungsverfahren einbezogen sind, als Förderschwerpunkt anerkannt. Die Anerkennung ist auf 3 Jahre nach Besitzübergang befristet.

7.1.6 Gemeinden oder Ortsteile in strukturschwachen ländlichen Räumen werden vorrangig als Förderschwerpunkt anerkannt. Eine gemeinsame Anerkennung soll für Gemeinden zur Realisierung von integrierten gemeindeübergreifenden Vorhaben erfolgen. Diese Vorhaben sind im Antrag zu begründen und nachzuweisen (z. B. AEP, REK).

7.2 Antragstellung

Anträge auf die Gewährung eines Zuschusses für das folgende Jahr sind bis zum 30.11. des laufenden Jahres beim zuständigen Flurneuordnungsamt zu stellen.

Die Anträge auf die Gewährung eines Zuschusses von Gemeinden sind über die Kommunalaufsichtsbehörde, die Anträge der Zuwendungsempfänger nach Ziffer 3.1.3, 3.1.4 und 3.2.1 über die Gemeinden beim Flurneuordnungsamt einzureichen.

Für die Antragstellung ist das als Anlage beigefügte Formular zu verwenden. Anträge für wasserwirtschaftliche Maßnahmen sind entsprechend der „Richtlinie für die Förderung wasserwirtschaftlicher Maßnahmen im Freistaat Thüringen“ in der jeweils gültigen Fassung beim Flurneuordnungsamt vorzulegen.

7.3 Bewilligung

Bewilligungsbehörden sind die Flurneuordnungsämter.

7.4 Auszahlung, Verwendung

7.4.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 ThürLHO sowie die §§ 48, 49 und 49a des ThürVwVfG, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

- 7.4.2 Zuschüsse an Zuwendungsempfänger nach Ziffer 3.1.3, 3.1.4 und 3.2 dürfen erst nach Vorlage und Prüfung der Verwendungsnachweise ausgezahlt werden.
- 7.4.3 Die Verwendung der Zuwendung an Zuwendungsempfänger nach Ziffer 3.1.1 und 3.1.2 ist innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Zweckzwecks, spätestens jedoch mit Ablauf des sechsten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats der Bewilligungsbehörde nachzuweisen (Verwendungsnachweis).
- 7.5 Prüfungsrecht

Die Bewilligungsbehörde, die zuständigen Dienststellen der Europäischen Kommission sowie weitere berechnigte Stellen laut VO (EG) Nr. 1260/1999 sind berechnigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern und zu prüfen sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen (§ 44 Abs. 1 Satz 3 ThürLHO). Die Prüfungsrechte des Thüringer Rechnungshofes (§ 91 ThürLHO) oder seiner mit der Prüfung beauftragten Rechnungsprüfungsstellen (§ 88 Abs. 1 ThürLHO) sowie des Bundesrechnungshofes und des Europäischen Rechnungshofes bleiben davon unberührt.

8. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.
Damit tritt die Richtlinie des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt vom 01. Januar 2000 (ThürStAnz. Nr. 10/2001 S. 404) außer Kraft.

Dr. Volker Sklenar
Minister